

Auffassung der unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt zur Zuständigkeit:

Zu der beabsichtigten Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich der Gartenpromenade können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 S. 1 Nr. 1 ZustGVerk) erfüllen im Gemeindegebiet gem. Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk alle Aufgaben, welche die StVO den Straßenverkehrsbehörden zuweist, soweit sich solche Maßnahmen ausschließlich auf Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen sowie auf Verkehrsflächen beziehen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind. Sie haben die Anordnungsbefugnis gem. § 45 StVO für die Gemeindestraßen. Darunter fallen auch die Gemeindeverbindungsstraßen. Diese Aufgaben erfüllen die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Einer Zustimmung der unteren Straßenverkehrsbehörde zu Maßnahmen der örtlichen Straßenverkehrsbehörde gemäß der VwV zu § 45 StVO bedarf es zur

- Anordnung oder Aufhebung von Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung bzw. der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- Anordnung oder Aufhebung von Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
- Anordnung oder Aufhebung von Maßnahmen zum Schutz der Ruhe in den in § 45 Abs. 1a Nrn. 1 bis 4a und Nrn. 5 bis 6 StVO genannten Gebieten sowie
- die Anordnung des Grünpfeil-Schildes.

Die untere Straßenverkehrsbehörde (Art. 2 S. 1 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 ZustGVerk) ist zuständig für das klassifizierte Straßennetz sowie im Rahmen der Nahtstellenregelung (Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den für das Straßenverkehrsrecht zuständigen Sachgebietsleitern der Regierungen und der Polizeipräsidien - Bereich StVO – am 15./16. 12.1999 unter TOP 8) für Maßnahmen, die sich an der Nahtstelle zu den höherrangigen Straßen unmittelbar auf den Verkehr auf den höherrangigen Straßen auswirken können. Durch die Nahtstellenregelung obliegt die Anordnungskompetenz an der Nahtstelle Ammerseestraße (St 2349)/Gartenpromenade dem Landratsamt Starnberg als untere Straßenverkehrsbehörde, so dass zumindest im Bereich zwischen Ammerseestraße und Unterbrunner Straße die Gemeinde Gauting als örtliche Straßenverkehrsbehörde keine eigenständige Anordnung einer Fahrradstraße für die Gartenpromenade treffen kann.